



Teilnahmebedingungen Kulinarischer Botschafter 2026/27

1. Der teilnehmende Hersteller muss seinen Firmensitz (Handelsregistereintrag) in Niedersachsen haben. Ausnahmsweise darf sich bei Großunternehmen mit mehreren Standorten nur die relevante Produktionsstätte in Niedersachsen befinden.
2. Die wesentlichen geschmacks- und/oder namensgebenden Inhaltsstoffe (Hauptzutaten) müssen überwiegend aus niedersächsischer Urproduktion stammen. Die beauftragte Zertifizierungsstelle bewertet im Rahmen ihrer Prüfungen, ob diese Anforderung erfüllt wird.
3. Wenn die Hauptzutaten nicht in Niedersachsen angebaut bzw. erzeugt werden können (Bsp. Tee, Kaffee, Kakao), weil die klimatischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, muss die Verarbeitung oder Veredelung der Produkte in Niedersachsen erfolgen. In diesen Fällen bezieht sich die Auszeichnung auf die Verarbeitung und Veredelung in Niedersachsen, nicht auf die Herkunft der landwirtschaftlichen Rohstoffe. Die beauftragte Zertifizierungsstelle bewertet im Rahmen ihrer Prüfungen, ob diese Anforderung erfüllt ist.
4. Es gibt die beiden Wettbewerbskategorien „konventionelle Produkte“ und „Bio-Produkte“.

Vorgeschlagen werden können verarbeitete Produkte aus den folgenden Warengruppen:
Getränke, einschließlich Spirituosen | Fleisch und Fleischerzeugnisse | Obst- und Gemüsekonserven | Süßkonserven | Back- und Teigwaren | Fischerzeugnisse und Meeresfrüchte | TK-Produkte | Milch und Molkereierzeugnisse | sonstiges Trockensortiment.

5. Nicht eingereicht werden können unverarbeitete Urprodukte (z.B. Apfelsorten).
6. In beiden Wettbewerbskategorien können bis zu drei Produkte eines Unternehmens vorgeschlagen werden.
7. Je Produkt müssen drei Produktmuster (bei TK-Produkten oder Frischprodukten genügt zunächst ein Verpackungsmuster) eingereicht werden. Unternehmen, die sich mit besonders großen Produkten anmelden (z. B. ganze Schinken), setzen sich bitte zwecks Absprache eines Liefertermins und der Anzahl der benötigten Einzelprodukte telefonisch mit der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. (MGN) in Verbindung.
8. Bei Einsendungen von Produkten mit begrenzter Haltbarkeit muss beachtet werden, dass die Jurysitzung ca. drei Wochen nach Bewerbungsschluss stattfinden wird. Frischprodukte mit geringer Haltbarkeit können deshalb nach telefonischer Abstimmung mit der MGN bis unmittelbar vor der Jurysitzung eingereicht werden.
9. Alle Produktmuster müssen kostenfrei angeliefert werden.



10. Alle eingereichten Produktmuster werden Eigentum der MGN. Eine Rücksendung erfolgt nicht.
11. Die erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Beschickung der „Niedersächsischen Genussbox“ mit dem jeweiligen Produkt. Die MGN wird mit allen Herstellern der im Wettbewerb ausgewählten Produkte gesonderte Verhandlungen über die Lieferung von Produkten für die Genussbox führen. Dies betrifft insbesondere die Liefermengen und die Einkaufspreise der jeweiligen Produkte.
12. Die Auszeichnung „Kulinarischer Botschafter Niedersachsen“ darf ausschließlich produktbezogen eingesetzt werden. Sie stellt keine Kennzeichnung im Sinne eines Qualitäts-, Güte und/oder Nachhaltigkeitssiegels dar und ist keine Auszeichnung für das gesamte Unternehmen.
13. Ausschlusskriterien:
Produkte, die Zusatzstoffe mit den E-Nummern E620-E625 (Geschmacksverstärker) oder andere schönende oder die Herstellung verbilligende Ersatz- oder Zusatzstoffe enthalten, können nicht zum Wettbewerb zugelassen werden. Teilnehmende Unternehmen können dazu aufgefordert werden, eine Liste der Zutaten und/oder eine Liste der verwendeten Zusatzstoffe einzureichen (E-Nummern-Liste).
14. Mit der Teilnahme am Wettbewerb stimmen Sie den Datenschutzbestimmungen der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. zu. Sie stimmen außerdem zu, dass im Fall einer Prämierung Ihr Firmenname sowie Fotos und Beschreibungen des prämierten Produktes auf den Webseiten und Social-Media-Kanälen der MGN veröffentlicht werden.
Sie räumen der MGN das zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht an den im Rahmen der Bewerbung übermittelten Bildern und Grafiken für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung des Wettbewerbs ein.
15. Kosten:
Die Teilnahme am Wettbewerb kostet je teilnehmendem Produkt 250,00 Euro für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* und 350,00 Euro für Nicht-KMU.
Im Fall einer Prämierung werden je Produkt weitere 250,00 Euro für die Nutzung des Labels „Kulinarischer Botschafter Niedersachsen“ fällig. Das Nutzungsrecht wird gemäß Zeichennutzungsvereinbarung zeitlich unbegrenzt übertragen. Die Preise verstehen sich jeweils zzgl. 19 % MwSt.
16. Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Punkte 2 und 3 gehen die Prüfkosten der beauftragten Zertifizierungsstelle in vollem Umfang zu Lasten des am Wettbewerb teilnehmenden Herstellers.
17. Es besteht kein Anspruch auf Prämierung.



*** Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)¹**

Kleine und mittlere Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Mitarbeiter, haben einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von maximal 43 Mio. Euro. Sie sind weder gesellschaftsrechtlich noch durch Vertrag, Satzung, eine Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr oder Stimmrechte von 25 % oder mehr mit anderen Unternehmen verbunden, die nicht die KMU-Definition erfüllen.

Sofern Ihr Unternehmen durch die Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses, durch eine Mehrheit der Stimmrechte, Gesellschafter, Mitglieder von Leitungsgremien oder Vereinbarungen einen beherrschenden Einfluss auf verbundene Unternehmen ausüben oder einem solchen Einfluss unterliegen, ist die Erfüllung der KMU-Definition anhand des untenstehenden Dokuments² festzustellen.

¹ gem. Empfehlung der EU-Kommission v. 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl EU L 124/36 v. 20.05.2003)

² <https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Arbeitshilfen-Merkbl%C3%A4tter/Merkbl%C3%A4tter-Allgemein/Erl%C3%A4uterungen-Definition-KMU.pdf>